

Das Unternehmen
TECHEM Messtechnik GmbH
St. Bartimä 2a
6020 Innsbruck

gibt gegenüber dem gemäß § 29 KSchG klagsberechtigten Verband

Verein für Konsumenteninformation
Mariahilferstraße 81
1060 Wien

nachfolgende

Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafevereinbarung

ab:

I.

Das genannte Unternehmen verpflichtet sich gegenüber dem genannten Verband im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern die Verwendung der folgenden Klauseln:

1. Es kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode aufgekündigt werden, von der Verwaltung nur zum Ende eines Zeitraumes von acht Jahren, gerechnet ab Vertragsbeginn bzw. ab letztem Kündigungstermin (Kündigungsperiode des Mieters).
2. Andernfalls werden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht Bestandteil des Mietentgeltes. .
3. Das Mietentgelt je Gerät bleibt für die laufende Kündigungsperiode des Mieters unverändert, nach Ablauf dieses Zeitraumes kann TECHEM eine Anpassung des Mietentgeltes an die dann aktuellen Preisverhältnisse verlangen.
4. Die Verwaltung hat bei sonstiger Schadloshaltung von TECHEM nach Einbau der Geräte dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte zu dem von TECHEM bekanntgegebenen Geräte-Neuwert hinsichtlich der Risiken Feuer und Leitungswasser versichert werden.
5. Für Montage und Abrechnungsdienst gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
6. *Macht die Verwaltung von der Möglichkeit des Erwerbes keinen Gebrauch, wird TECHEM die Geräte demontieren, die Demontagekosten werden der Verwaltung gesondert in Rechnung gestellt.*
7. TECHEM behält sich vor, alle Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
8. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des für Innsbruck sachlich zuständigen Gerichtes und die Anwendung österreichischen Rechts.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen und sich auf diese Klauseln - soweit diese schon geschlossenen Verträgen mit Verbrauchern unzulässiger Weise zugrundegelegt wurden - nicht zu berufen.

II.

Das genannte Unternehmen verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Punkt I. eine Vertragsstrafe in Höhe von

720.- Euro (i.W.: siebenhundertzwanzig)

pro Klausel und pro Zuwiderhandlung an den genannten Verband zu bezahlen.

III.

Der genannte Verband verlangt für dieses Abmahnschreiben - für den Fall der fristgerechten Abgabe einer mit Vertragsstrafe besicherten Unterlassungserklärung und unpräjudiziell für einen möglichen Rechtsstreit - entgegenkommender Weise keine Kosten.

Ort / Datum

firmenmäßige Unterschrift(en)